

**Bereinigte Satzung des Landkreises Fulda
über die Förderung der Kindertagespflege und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 09.06.2008 die folgende, zuletzt durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2014 geänderte Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Fulda erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

Abschnitt I: Kindertagespflege

**§ 1
Kindertagespflege**

1. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.
2. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die Kinder unter 3 Jahre betreut, beträgt pauschal

- a) 1,80 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) 3,60 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 01.01.2014 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 3,60 € als weitergeleitet.

Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 1,40 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

3. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die Kinder über 3 Jahre betreut, beträgt pauschal
 - a) 1,80 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) 2,20 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 01.01.2014 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 2,20 € als weitergeleitet.

Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 0,40 € pro nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

4. Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach und ist sie als Kindertagespflegeperson qualifiziert, so erhöht sich der Betrag nach Nr. 2 b) und Nr. 3 b) um 0,20 €.
5. Die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt monatlich nach Vorlage des Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 20 Stunden ohne Nachweis vergütet.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII (Betreuung außerhalb der Kindeswohnung) vorliegen.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt nach der Anmeldung beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda.
2. Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Pflichten des Personensorgeberechtigten

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den im Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
2. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson eine Betreuungsvereinbarung ab, die auch den Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell regelt.
3. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson setzt einen Antrag (Anlage 1) beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda voraus. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Landkreis Fulda als örtlichem Jugendhilfeträger festgelegt.

§ 5 Aufsicht und Haftpflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten.
2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit anderen Begleitpersonen zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

Abschnitt II: Kostenbeiträge

§ 6 Allgemeines

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich.

§ 7 Kostenbeitragspflichtige

1. Die pauschalierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrags

Der pauschalierte Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat:

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
Betreuungsstunden pro Woche bis	monatlich ab 01.08.2014
5	33,00 €
10	66,00 €
15	99,00 €
20	132,00 €
25	165,00 €
30	198,00 €
35	231,00 €
40	264,00 €
45	297,00 €
50	330,00 €
55	363,00 €
60	396,00 €
65	429,00 €
70	462,00 €

Für die Eingewöhnungszeit wird ein Kostenbeitrag von 15,00 € erhoben.

§ 9

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

1. Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, zahlen für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges keinen Kostenbeitrag. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gem. SGB II hat, werden diese Leistungen anstatt eines Kostenbeitrages vom Landkreis Fulda in Anspruch genommen.
2. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
3. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
4. Die Gewährung einer Ermäßigung oder des teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

§ 10

Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 14. Mai 2014

Bernd Woide
Landrat

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 HKO in der derzeit gültigen Fassung.